

## BGE 6 I 201

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_6\\_I\\_201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_201)

FR: ATF 6 I 201

IT: DTF 6 I 201

### Volltext

40. Urtheil vom 28. Mai 1880 in Sachen Jäger. A. Gegen den Advokaten Jäger wurde, während er in Arbon, Kantons Thurgau, als Rechtsanwalt niedergelassen war, von I. G. Sigrist von Zürich, z. Z. in Hohenems, eine Forderung von 567 Fr. 50 Cts. beim Bezirksgerichte Arbon eingeklagt. Während der Dauer des Prozesses verließ Jäger den Kanton Thurgau und siedelte nach St. Gallen über. In Folge dessen wurde der Beklagte Jäger durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Arbon vom 16. Januar 1880, welche ihm am gleichen Tage durch die Post mitgeteilt wurde, in Anwendung des § 102 der thurgauischen Civilprozeßordnung, welcher vor schreibt, daß auch der Beklagte, wenn er während der Dauer des Prozesses aus dem Kanton wegziehen würde, zur Kaution anzuhalten sei, aufgefordert, innert der peremptorischen Frist von 14 Tagen eine Prozeßkaution von 200 Fr. zu leisten, widrigen falls angenommen würde, daß er vom Prozesse abstehe.

B. Da Jäger dieser Aufforderung keine Folge leistete, so fand eine auf 7. Februar angesetzte gerichtliche Verhandlung in Sachen nicht statt. Dagegen beschloß das Bezirksgericht Arbon am 7. Februar, es sei dem Beklagten eine peremptorische Frist von 10 Tagen zur Leistung einer Prozeßkaution von 300 Fr. anberaumt, unter Androhung des Kontumazialverfahrens für den Fall des Ungehorsams, welcher Beschluß dem Jäger am 20. Februar mitgeteilt wurde. C. Vermittelst Beschwerdeschrift vom 17. April 1880 ergriff Jäger gegen diese Verfügungen den Rekurs an das Bundesgericht. Er stellt den Antrag, es sei das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 7. Februar aufzuheben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an: Die 60tägige Rekursfrist sei, da ihm der Urtheilsrezeß erst am 20. Februar zugekommen sei, gewahrt. In der Sache selbst habe er sich über Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung, wonach alle Schweizerbürger im Gerichtsverfahren den eigenen Kantonsbürgern gleich zu halten seien, zu beschweren. Im Kanton St. Gallen bestehe nämlich eine dem § 102 der thurgauischen Prozeßordnung entprechende Gesetzesvorschrift nicht und nach dem Grundsätze der Reziprozität sei demnach, wenn ein thurgauischer Angehöriger im Kanton St. Gallen ohne Kautionsleistung prozessiren könne, zu folgern, daß auch ein st. gallischer Angehöriger im Kanton Thurgau müsse Prozeß führen können, ohne zur Kautionsleistung verpflichtet zu sein. In diesem Sinne habe auch das Bundesgericht t. S. Bloch in Montpellier gegen Riederer in Winkeln entschieden. Es liege übrigens auch eine Verletzung des Art. 46 der Bundesverfassung vor, da Rekurrent nicht mehr der thurgauischen, sondern der st. gallischen Gesetzgebung unterstehe; wenn man annehmen wollte, daß sein Domizil im Kanton Thurgau für diesen Prozeß noch fortduere, so wäre er nach Art. 43 der Bundesverfassung zu behandeln. D. Namens des I. G. Sigrist trägt Fürsprecher Scherrer in Sulgen in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses und vollen Zuspruch der Rekurskosten von 50 Fr. an seinen Klienten an, indem er ausführt: Der Rekurs sei verspätet, da derselbe gegen die Präsidialverfügung vom 16. Februar hätte ergriffen werden müssen; nach dem

thurgauischen Prozeßrechte sei es nämlich Sache des Präsidenten, die in Bezug auf Rechtsvertröstung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn daher das Gesamtgericht die Präsidialverfügung in Beschlussesform erneuert habe, so sei dies überflüssig gewesen und könne nicht in Betracht kommen; über die Kautionspflicht sei durch die Präsidialverfügung, da gegen diese der Rekurs nicht rechtzeitig ergriffen worden sei, rechtskräftig entschieden. Uebrigens sei die Beschwerde auch materiell vollkommen unbegründet, denn von einer Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung könne, da in Bezug auf die Kautionspflicht jeder Beklagte, gleichviel ob thurgauischer Bürger oder nicht, gleichgehalten werde, offenbar keine Rede sein; ebensovienig von einer Verletzung des Art. 46 der Bundesverfassung, denn, von allem Andern abgesehen, beziehe sich dieser Verfassungsartikel jedenfalls nur auf das materielle Privatrecht, nicht auf das Prozeßrecht. E. Das Bezirksgericht Arbon schließt sich den Anträgen und Ausführungen des Rekursgegners an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die vom Rekursbeklagten erhobene Einwendung der Verspätung des Rekurses erscheint als unbegründet. Denn, wenn auch allerdings nach dem thurgauischen Prozeßrechte der Bezirksgerichtspräsident befugt ist, über die Auflage von Prozeßkautionen zu entscheiden, so wurde doch offenbar im vorliegenden Falle die Präsidialverfügung vom 16. Jänner 1880 durch den Beschluß des Gerichtes vom 7. Februar, welcher eine andere Frist zur Kautionsleistung ansetzt und den Betrag der Kautionssumme anders bestimmt, aufgehoben, so daß an Stelle der Präsidialverfügung der Beschluß des Gesamtgerichtes trat. Gegenüber letzterem aber ist die 60tägige Rekursfrist gewahrt. 2. Der Rekurs ist aber materiell vollkommen unbegründet, denn: a. von einer Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung kann keine Rede sein; wenn dieser Artikel das Prinzip aufstellt, daß die Kantone alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten verpflichtet seien, so wird dadurch offenbar

in keiner Weise ausgeschlossen, daß an das Faktum des Wohnens außerhalb des Kantonsgebietes, beziehungsweise der Auswanderung aus demselben, gewisse rechtliche Folgen geknüpft werden dürfen, sofern nur in dieser Beziehung die eigenen Kantonsbürger den Schweizerbürgern anderer Kantone gleichgehalten werden. Die Regel der thurgauischen Prozeßordnung (§ 102) also, daß ein Beklagter, welcher während der Dauer des Prozesses den Kanton verläßt, zur Kautionsleistung verpflichtet wird, steht mit Art. 60 der Bundesverfassung keineswegs in Widerspruch. Daß die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen eine gleiche Bestimmung nicht enthält, kann hieran nichts ändern, sondern erscheint als völlig unerheblich. Denn durch Art. 60 der Bundesverfassung wird keineswegs gefordert, daß ein Kanton die Angehörigen eines andern Kantons materiell gleich behandle, wie seine Angehörigen in dem betreffenden andern Kanton gemäß der dort geltenden Gesetzgebung behandelt werden; vielmehr stellt der Art. 60 cit. das Prinzip der sog. formellen Reziprozität auf, d. h. er verlangt, daß jeder Kanton Schweizerbürger aus andern Kantonen gleich wie die eigenen Angehörigen behandle, wobei es völlig gleichgültig bleibt, ob die befolgte Regel für die Betroffenen günstiger oder ungünstiger ist, als das in ihrem Heimatkanton geltende und gemäß dem bundesrechtlichen Prinzip auf Schweizerbürger aller Kantone gleichmäßig anwendbare Recht. Die Befolgung des Prinzipes der sog. materiellen Reziprozität oder Retorsion, wie Rekurrent sie zu verlangen scheint, wird durch die Bundesverfassung nicht nur nicht gefordert, sondern sie würde mit dem bundesrechtlichen Grundsatz geradezu im Widerspruche stehen. b. Ebensovienig kann natürlich von einer Verletzung des Art. 46 der Bundesverfassung die Rede sein. Denn,

ganz abgesehen davon, daß Art. 46 cit., da das zu seiner Vollziehung vorge-  
sehene Bundesgesetz bis jetzt nicht erlassen wurde, noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, ist es  
anerkanntens Rechts, daß über das gerichtliche Verfahren und die prozessualen Rechte  
und Pflichten der Parteien das Gesetz des Prozeßortes entscheidet, an welcher Regel durch  
Art. 46 der Bundesverfassung offenbar nichts geändert werden sollte. 3. In Bezug auf die  
vom Rekurrenten behauptete Verletzung des Art. 43 der Bundesverfassung, ist das  
Bundesgericht gemäß Art. 59 Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Bun-  
desrechtspflege zu urtheilen nicht berufen; übrigens bezieht sich dieser Artikel offenbar  
lediglich auf die öffentliche Rechtsstellung der Niedergelassenen und enthält keineswegs  
eine Wiederholung des in Art. 60 cit. aufgestellten Prinzips. Demnach hat das  
Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.